
Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen „Schachgemeinschaft Leipzig e.V.“. Er ist unter der Nummer 967 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Sachsen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Die Schachgemeinschaft Leipzig e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Schachsports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung vereinsinterner, regionaler und überregionaler schachsportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Saison, d.h. jährlich vom 1.Juli bis zum 30.Juni des Folgejahres.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder des Verein setzen sich zusammen aus
 - a) ordentliche Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Über die Aufnahme der bei (2) a) und b) genannten Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Ehrenmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden und sind grundsätzlich beitragsfrei. Ordentliches Mitglied ist jeder, der sich am Spielbetrieb beteiligt. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der dem Verein von Nutzen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur halbjährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, oder mehr als ein Jahr keine Beitragszahlungen geleistet hat, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist, unter Angabe der Gründe die zum Ausschluss geführt haben, zu informieren.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder haben Sitz-, Stimm- und Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung.

§6 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die satzungsmäßigen Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der erweiterte Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzende
 2. Vorsitzender (Geschäftsführer)
- Kassenwart
Spielleiter
Jugendwart
Pressewart
Materialwart

Der 1. und 2.Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Bestellung des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im dritten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Aushang im Vereinslokal durch den erweiterten Vorstand 1 Monat vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstands, seiner Entlastung, die Genehmigung der Finanzordnung und für Satzungsänderungen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge gefordert. Über deren Höhe und Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung Festlegungen in einer Finanzordnung.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von dreiviertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachverband Sachsen e.V. , mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.03.97 beschlossen und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 01.04.2011.